# Satzung der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI)

Satzung der DIVI (Stand: 16.03.2026)

# Inhalt

§ 1 Name und Sitz ..... 3
§ 2 Zweck der Vereinigung ..... 3
§ 3 Gemeinnützigkeit, finanzielle Mittel ..... 4
§ 4 Mitglieder der DIVI ..... 4
§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft ..... 5
§ 6 DIVI-FB ..... 6
§ 7 DIVI-Ärzte ..... 7
§ 8 DIVI-Gesundheitsfachberufe ..... 7
§ 9 Junge DIVI ..... 8
§ 10 Organe der Vereinigung ..... 8
§ 11 Die Mitgliederversammlung ..... 8
§ 12 Das Präsidium – Zusammensetzung ..... 9
§ 13 Das Präsidium – Wahl ..... 10
§ 14 Das Präsidium – Amtszeiten ..... 11
§ 15 Das Präsidium – Aufgaben und Beschlussfassung ..... 11
§ 16 Der Vorstand ..... 12
§ 17 Sektionen ..... 12
§ 18 Der besondere Vertreter ..... 12
§19 Abstimmungen und Wahlen ..... 13
§ 20 Geschäftsjahr ..... 13
§ 21 Auflösung der Vereinigung ..... 13
§ 22 Allgemeines ..... 13

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die Verwendung geschlechtersensibler Sprache verzichtet. Selbstverständlich sind alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen angesprochen. Eine diskriminierende Absicht liegt nicht vor.

## § 1 Name und Sitz

(1) Die Vereinigung führt den Namen
„**Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V.**“ (DIVI)

(2) Im internationalen Schriftverkehr bedient sie sich der Bezeichnung
„**German Interdisciplinary Association of Critical Care and Emergency Medicine**“.

(3) Die Vereinigung ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

(4) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

## § 2 Zweck der Vereinigung

(1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft, Praxis und Forschung in Bezug auf die Intensiv- und Notfallmedizin.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Akademien, Kongresse, Tagungen und Symposien) und Ermöglichung des Wissensaustauschs im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin und der interdisziplinären Kommunikation auf allen Versorgungsebenen

b) Schaffung einer Plattform für multidisziplinäre, fächerübergreifende Forschungsprojekte im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin

c) Entwicklung von Standards für die multidisziplinäre Versorgung kritisch kranker Patienten;

d) Bearbeitung ethisch-juristischer Fragestellungen und die Entwicklung von Leitlinien für die Grenzen intensiv- und notfallmedizinischer Behandlungspflicht;

e) Qualitätssicherung in der Intensiv- und Notfallmedizin.

f) Herausgabe von Empfehlungen, Qualitätsstandards, Leitlinien, Stellungnahmen und wissenschaftlichen Publikationen im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin

g) Information und Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin gegenüber Behörden, ärztlichen Berufsvertretungen, gesundheitspolitischen Institutionen, Kosten- und Krankenhausträgern, ärztlichen Standesvertretungen und Forschungsförderungsinstitutionen sowie anderen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene.

h) Entwicklung und Veröffentlichung von Konzepten und Empfehlungen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Intensiv- und Notfallmedizin, insbesondere für die Zusatzweiterbildungen Intensivmedizin, Notfallmedizin und klinische Akut- und Notfallmedizin in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz der folgenden Fachgruppen: Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung und gemäß den Vorgaben der „medical directives“ des Europäischen Parlaments und des „Council on the recognition of professional qualifications as a particular medical competence in Europe“

i) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland, die sich mit der Intensiv- und Notfallmedizin in Wissenschaft und Praxis befassen;

j) Gründung und Ausstattung von gemeinnützigen Einrichtungen oder Stiftungen zur Förderung und Weiterentwicklung der klinischen und medizinisch-technischen Forschung in der Intensiv- und Notfallmedizin.

## § 3 Gemeinnützigkeit, finanzielle Mittel

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Zulässig sind angemessene Vergütungen für Leistungen, die gegenüber der Vereinigung erbracht wurden, sowie die Erstattung von Auslagen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 4 Mitglieder der DIVI

(1) Mitglieder der DIVI sind:

a) die wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände (DIVI-FB, §6).

b) die persönlichen Mitglieder. Diese gehören der Gruppe der Ärzte (DIVI-Ärzte, §7), den Gesundheitsfachberufen und weiteren in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Professionen (DIVI-Gesundheitsfachberufe, §8) an.

c) die fördernden Mitglieder, dies sind natürliche oder juristische Personen, die ideell und materiell die Zielsetzung der Vereinigung unterstützen.

(2) Die von den Mitgliedern in §4 (1) a) bis c) zu zahlende Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Beitragsordnung geregelt.

(3) Das Präsidium kann natürliche Personen, die sich besonders um die Vereinigung verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Eine bestehende Mitgliedschaft in der Vereinigung ist nicht erforderlich. Die Rechte und Pflichten aus einer bestehenden Mitgliedschaft bleiben von der Ernennung zum Ehrenmitglied unberührt.

(4) Personen, die sich im Medizinstudium oder der ersten Ausbildung bzw. im Erst-Studium zu einem der Gesundheitsfachberufe oder zu einer anderen in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Professionen befinden, können auf Antrag eine Junior-Mitgliedschaft erhalten.

a) Die Junior-Mitgliedschaft ist beitragsfrei und berechtigt zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie zur Nutzung von Vereinsangeboten. Die Junior-Mitgliedschaft umfasst kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Wählbarkeit in Vereinsämter.

b) Die Junior- Mitgliedschaft endet:

- mit dem Abschluss der Ausbildung/des Studiums oder
- durch Überführung in die reguläre Mitgliedschaft auf Antrag der Person.

c) Über die Aufnahme als Junior-Mitglied entscheidet das Präsidium.

d) Das Junior-Mitglied hat Änderungen im Ausbildungsstand der Vereinigung unaufgefordert mitzuteilen.

## § 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Aufnahme:
   a) Die Aufnahme einer Fachgesellschaft oder eines Berufsverbandes in die DIVI-FB setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
   b) Die Aufnahme der persönlichen Mitglieder setzt einen Antrag über das Online-Portal auf der Seite www.divi.de voraus. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Die Mitgliedschaft der Fachgesellschaften und Berufsverbände in der DIVI-FB endet:
   a) mit der Auflösung der wissenschaftlichen Gesellschaft oder des Berufsverbandes;
   b) mit dem Austritt, der Austritt ist dem Präsidium bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen und wird zum 31.12. wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft der persönlichen Mitglieder endet
   a) durch den Tod.
   b) durch Austritt. Der Austritt ist dem Präsidium bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen und wird zum 31.12. wirksam.
   c) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 1 Jahr im Rückstand sind, können nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.
   d) durch Ausschlussbeschluss des Präsidiums.

(4) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet
   a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
   b) mit dem Austritt, der Austritt ist dem Präsidium bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen und wird zum 31.12. wirksam.
   c) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand sind, können nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.
   d) durch Ausschlussbeschluss des Präsidiums.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden oder durch schriftliche Erklärung zurückgegeben werden.

(6) Vor der Beschlussfassung des Präsidiums in den Fällen des Absatzes 3 Buchst. d), des Absatzes 4 Buchst. d) oder des Absatzes 5) ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen schriftlich gegenüber dem Präsidium zu äußern. Beschlüsse des Präsidiums nach Absatz 3 Buchst. d), Absatz 4 Buchst. d) und Absatz 5) sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Postadresse bekannt zu machen.

(7) Gegen Beschlüsse des Präsidiums nach Absatz 3 Buchst. d), Absatz 4 Buchst. d) oder Absatz 5) kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beim Präsidium schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das Präsidium legt in der Mitgliederversammlung die Begründung des Beschlusses nach Absatz 3 Buchst. d), Absatz 4 Buchst. d) oder Absatz 5) dar und verliest die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

## § 6 DIVI-FB

(1) Mitglieder der DIVI-FB sind die wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie die entsprechenden Berufsverbände der Fachbereiche Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, und Neurologie und Neurochirurgie, welche nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der Ärztekammern zu einer Zusatzweiterbildung Intensivmedizin (oder Neonatologie), Notfallmedizin oder klinische Akut- und Notfallmedizin berechtigt sind.

(2) Die Mitglieder der DIVI-FB werden durch maximal sechs Delegierte (im Folgenden: „Delegierte DIVI-FB“) pro Fachgruppe (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) in der Mitgliederversammlung der DIVI vertreten. Die Delegierten werden von der jeweiligen Fachgesellschaft oder dem jeweiligen Berufsverband ernannt und müssen selbst persönliche Mitglieder der DIVI gemäß §4 (1) b) sein.

(3) Die Delegierten DIVI-FB

a) üben in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht in ihrer Funktion als persönliche Mitglieder aus;

b) wählen in der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren fünf ärztliche Mitglieder des Präsidiums, die den Mitgliedern der DIVI-FB angehören, die jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie/Neurochirurgie) entstammen müssen und Facharzt mit der ZWB Intensivmedizin (oder Neonatologie), Notfallmedizin oder Klinische Akut- und Notfallmedizin sein müssen. Für die Wahl des Präsidiumsmitglieds einer Fachgruppe sind nur die Delegierten dieser Fachgruppe stimmberechtigt;

c) sind zuständig für die Belange der Musterweiterbildungsordnung (MWBO) für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin, Notfallmedizin und klinische Akut- und Notfallmedizin. Das Recht des Präsidiums, der DIVI-FB Vorschläge zur MWBO zu machen, bleibt hiervon unberührt.

d) sind zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung der Satzung; Satzungsänderungsvorschläge werden von der Delegiertenversammlung gemäß Absatz 4 beschlossen und in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung eingebracht (§11 (11) b.). Das Recht des Präsidiums, eigene Satzungsänderungsvorschläge in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzubringen, bleibt hiervon unberührt

e) sind zuständig für die Erstellung und den Beschluss einer Beitragsordnung für die Mitglieder der DIVI-FB.

(4) Zur Ausübung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 3 Buchst. b) bis e) führen die Delegierten der DIVI-FB mindestens einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung durch, die vom Präsidenten der DIVI einberufen und geleitet wird, bei dessen Verhinderung vom Past-Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär. Das Nähere regelt die von den Delegierten der DIVI-FB erlassene und vom DIVI-Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung der DIVI-FB, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks halten muss. Soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

## § 7 DIVI-Ärzte

(1) Mitglieder der Gruppe der DIVI-Ärzte sind Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt in einem zur intensivmedizinischen und/oder notfallmedizinischen Weiterbildung ermächtigten Fach sowie Fachärzte in der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Intensivmedizin (oder Neonatologie), Notfallmedizin oder klinische Akut- und Notfallmedizin nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung und Fachärzte mit den ZWB Intensivmedizin (oder Neonatologie) oder Notfallmedizin oder klinische Akut- und Notfallmedizin.

(2) Jede der fünf Fachgruppen innerhalb der DIVI-Ärzte – Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, sowie Neurologie/Neurochirurgie – schlägt der Mitgliederversammlung jeweils einen Kandidaten aus der eigenen Fachgruppe für die Wahl in das Präsidium vor. Die vorgeschlagenen Personen müssen der Gruppe der DIVI-Ärzte angehören, Facharzt der jeweiligen Fachgruppe sein und über die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin (oder Neonatologie), Notfallmedizin oder Klinische Akut- und Notfallmedizin verfügen (vgl. §13 (3))

(3) Die Gruppe der DIVI-Ärzte ist zuständig für den Wahlvorschlag des Kongresspräsidenten der DIVI-Ärzte in der Mitgliederversammlung.

(4) Details zu Wahlvorschlägen der Vertreter der einzelnen Fachgruppen im Präsidium aus dem Bereich der DIVI-Ärzte sowie des Kongresspräsidenten werden in der Geschäftsordnung der DIVI-Ärzte geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.

(5) Die Gruppe der DIVI-Ärzte ist zuständig für die Gründung themenbezogener, nicht fachbezogener Sektionen (Studien, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Erstellung von Leitlinien und Standards, Versorgungsforschung etc.).

## § 8 DIVI-Gesundheitsfachberufe

(1) Die DIVI-Gesundheitsfachberufe bestehen aus den Mitgliedern der Gesundheitsfachberufe und weiteren in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Professionen, sofern sie nicht von §7 erfasst sind. Die Mitglieder der DIVI-Gesundheitsfachberufe müssen in der Intensivmedizin (oder Neonatologie) und/oder Notfallmedizin tätig sein.

(2) Die Mitglieder der DIVI-Gesundheitsfachberufe sind zuständig für:

a) die Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung für
   - den Vertreter aus dem Bereich der Pflegefachpersonen
   - den Vertreter der weiteren in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Professionen

   im Präsidium der DIVI.

b) den Wahlvorschlag in der Mitgliederversammlung für den Kongresspräsidenten der DIVI-Gesundheitsfachberufe.

c) Details zu den Wahlvorschlägen der beiden Vertreter im Präsidium aus dem Bereich der Pflegefachpersonen und der weiteren in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Professionen sowie des Kongresspräsidenten sind in der Geschäftsordnung der DIVI-Gesundheitsberufe geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.

d) die Gründung themenbezogener, nicht fachbezogener, Sektionen (Studien, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Erstellung von Leitlinien und Standards, Versorgungsforschung etc.)

(3) Die Geschäftsordnung der DIVI-Gesundheitsfachberufe wird auf Vorschlag der im Präsidium vertretenen Mitglieder aus den Gesundheitsfachberufen durch das Präsidium beschlossen.

## § 9 Junge DIVI

(1) Die Junge DIVI ist die Vertretung der unter 39-jährigen DIVI-Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Jungen DIVI sind zuständig für den Wahlvorschlag für die Mitgliederversammlung zur Wahl der beiden Vertreter der Jungen DIVI im Präsidium. Ein Vertreter soll aus der Gruppe der DIVI-Ärzte und einer aus der Gruppe der DIVI-Gesundheitsfachberufe und weiteren in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Professionen entstammen und diese dürfen bei Amtsantritt nicht älter als 36 Jahre sein.

(3) Zur Ausübung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 2 führen die Mitglieder der Jungen DIVI mindestens einmal im Jahr eine Versammlung durch. Das Nähere regelt die von den Mitgliedern der Jungen DIVI erlassene Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Präsidiums bedarf.

## § 10 Organe der Vereinigung

(1) Organe der Vereinigung sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) das Präsidium,
c) der Vorstand.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest. In der Einladung sind Anträge auf Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen. Die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte zu ergänzen, wenn der Antrag in der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

(2) Die persönlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Delegierten der DIVI-FB und Ehrenmitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht in ihrer Funktion als persönliche Mitglieder aus. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Junior-Mitgliedschaft umfasst kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Wählbarkeit in Vereinsämter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Past-Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär als Versammlungsleiter geführt.

(6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach Unterzeichnung durch den Schriftführer und einen Vertreter des Vorstandes (Präsident, Past-Präsident oder Präsident elect) im Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt:

a) den Präsidenten elect,
b) die beiden Kongresspräsidenten elect. Die Kandidaten zur Wahl der Kongresspräsidenten elect werden vom Präsidium unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Fachgruppen und den Vorschlägen aus der Gruppe der DIVI-Ärzte und der Gruppe der DIVI-Gesundheitsfachberufe der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Nach Ablauf der Amtszeit der Kongresspräsidenten, die ein Jahr beträgt, treten die Kongresspräsidenten elect in die Position der Kongresspräsidenten.
c) die Vertreter der DIVI-Gesundheitsfachberufe im Präsidium
d) die Vertreter der Junge DIVI im Präsidium
e) die 5 Vertreter der 5 Fachsäulen der Gruppe der DIVI-Ärzte im Präsidium
f) die Kassenprüfer

(9) Die Mitgliederversammlung entlastet das Präsidium nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Präsidium vorgeschlagene Beitragsordnung für die persönlichen Mitglieder und die Fördermitglieder,

(11) Sie ist zuständig für:
a) die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung,
b) die Änderung der Satzung, die der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

(12) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

## § 12 Das Präsidium – Zusammensetzung

(1) Das Präsidium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus
- dem Präsidenten,
- dem Past-Präsidenten,
- dem Präsidenten elect,
- dem Generalsekretär,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- den beiden Vertretern der „Junge DIVI“
- den beiden Vertretern aus der Gruppe der DIVI-Gesundheitsfachberufe
- und vier Beisitzern.

(2) Bei der Besetzung ist eine ausgewogene Geschlechterverteilung anzustreben.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums bestimmen die Besetzung der Ämter als Generalsekretär, Schriftführer und Schatzmeister. Das Nähere regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung. Sie muss sicherstellen, dass nicht mehr als zwei Amtsträger nach §12 (1) aus einer Fachgruppe kommen.

(4) Fünf Mitglieder des Präsidiums müssen der DIVI-FB, fünf Mitglieder der Gruppe der DIVI-Ärzte, zwei Mitglieder des Präsidiums der Junge DIVI und zwei Mitglieder der Gruppe der DIVI-Gesundheitsfachberufe entstammen.

## § 13 Das Präsidium – Wahl

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten elect für die Dauer von zwei Jahren. Vorschläge für den Präsidenten elect sind dem Präsidenten drei Monate vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Kandidaten mitzuteilen und in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Der Kandidat muss gewähltes Mitglied des Präsidiums sowie Mitglied der Gruppe der DIVI-Ärzte mit ZWB Intensivmedizin (oder Neonatologie), Notfallmedizin oder Klinische Akut- und Notfallmedizin sein. Der Präsident elect wird aus einer der 5 Fachgruppen in der Reihenfolge Innere Medizin, Anästhesie, Chirurgie, Pädiatrie und Neurologie/Neurochirurgie gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt der Präsident elect in die Position des Präsidenten. Der bis dahin amtierende Präsident tritt in die Position des Past-Präsidenten. Der bis dahin amtierende Past-Präsident scheidet dann in dieser Funktion aus dem Präsidium aus.

(2) Die Delegierten der DIVI-FB wählen für die Dauer von jeweils drei Jahren bis zu fünf Mitglieder des Präsidiums, die den Mitgliedern der DIVI-FB angehören und die jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie/Neurochirurgie) entstammen müssen sowie Facharzt mit einer ZWB Intensivmedizin (oder Neonatologie), Notfallmedizin oder Klinische Akut- und Notfallmedizin sein müssen.

(3) Aus der Fachgruppe Neurologie und Neurochirurgie wird ein neurochirurgischer Vertreter gewählt, wenn die Mitgliederversammlung einen Neurologen ins Präsidium gewählt hat, oder ein Neurologe, wenn durch die Mitgliederversammlung ein Neurochirurg gewählt wurde, so dass im Präsidium jeweils mindestens ein Neurologe und ein Neurochirurg vertreten sind. Die Wahl findet auf der Delegiertenversammlung (§6 (4)) statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren bis zu fünf Mitglieder des Präsidiums, die jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie/Neurochirurgie) entstammen, Fachärzte sind und die ZWB Intensivmedizin (oder Neonatologie), Notfallmedizin oder Klinische Akut- und Notfallmedizin tragen (§7 (2)) Die jeweilige Fachgruppe hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl ihres Vertreters.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitglieder der Jungen DIVI für die Dauer von drei Jahren zwei Präsidiumsmitglieder. Ein Vertreter soll aus dem ärztlichen Bereich und ein Vertreter aus dem Bereich der DIVI-Gesundheitsfachberufe stammen. Die Vertreter der Junge DIVI dürfen während ihrer Amtszeit das 39. Lebensjahr nicht überschreiten. Die Gruppe der Jungen DIVI hat ein Wahl-Vorschlagsrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern der DIVI-Gesundheitsfachberufe für die Dauer von drei Jahren zwei Präsidiumsmitglieder, einen Vertreter aus dem Bereich der Pflegefachpersonen und einen aus dem Bereich der anderen Gesundheitsfachberufe. Der Vertreter der Pflegefachpersonen muss neben der staatlichen Examinierung zur Pflegefachperson eine Fachweiterbildung zur Fachpflegekraft – oder eine vergleichbare Qualifikation zur Fachweiterbildung – absolviert haben. Die Gruppe der DIVI-Gesundheitsfachberufe hat ein Wahl-Vorschlagsrecht.

(7) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Wahlen finden auf der Mitgliederversammlung (§11) statt.

(8) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(9) Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## § 14 Das Präsidium – Amtszeiten

(1) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums grundsätzlich drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre, ebenso die Amtszeit des Past-Präsidenten und des Präsident elect. Ihre Wiederwahl als Präsident elect ist ausgeschlossen.

(3) Die Amtszeit beginnt am 01. Januar des auf die Wahl und Annahme des Amtes folgenden Jahres.

(4) Die maximale Amtszeit im Präsidium beträgt neun Jahre, sie kann sich ausnahmsweise auf maximal zwölf Jahre verlängern, wenn das Präsidiumsmitglied mit Beginn des siebten Jahres als Präsident elect in den Präsidentenzyklus eintritt.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl eines Nachfolgers, dessen Annahme des Amtes und Beginn der Amtszeit des Nachfolgers im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann das Präsidium bis zur Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das derselben Fachgruppe wie das ausgeschiedene Mitglied angehören muss.

## § 15 Das Präsidium – Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Die Aufgabe des Präsidiums ist es, die Vereinigung nach außen zu repräsentieren.

(2) Das Präsidium koordiniert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt sie nach Beratung und Abstimmung um. Es trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Das Präsidium kann Satzungsänderungsvorschläge in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung einbringen. Das Recht der DIVI-FB, eigene Satzungsänderungsvorschläge in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzubringen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich oder durch E-Mail ein und führt den Vorsitz. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung von drei seiner Mitglieder ist das Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Präsidiumssitzungen können als Anwesenheitssitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Beschlüsse können bei Dringlichkeit im Umlaufverfahren entschieden werden. Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(7) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(8) Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Past-Präsident die Funktion des Präsidenten. Falls dieser ebenfalls verhindert ist, übernimmt der Generalsekretär die Aufgaben des Präsidenten.

(9) Der Generalsekretär und Geschäftsführer (§30 BGB) unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte und führen den Schriftwechsel mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften und Verbänden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(10) Über die Beschlüsse des Präsidiums wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Führung des Protokolls kann auch in digitaler Form erfolgen, etwa durch die Dokumentation in einem elektronischen Board, in dem die Tagesordnungspunkte und die Beschlussergebnisse nachvollziehbar festgehalten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(11) Der Schatzmeister überwacht in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter nach §30 BGB (hauptamtlicher Geschäftsführer) die finanzielle Entwicklung der Vereinigung und stellt sicher, dass die finanziellen Angelegenheiten transparent und geordnet geführt werden. Einzelheiten der laufenden Buchführung sowie der Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgen gemäß der Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer prüfen die Finanzberichte, berichten über die Haushaltsplanung und berichten regelmäßig dem Präsidium über die finanzielle Lage.

(12) Ausgaben außerhalb des in der Geschäftsordnung festgelegten Rahmens bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder des Generalsekretärs. Die Kassenprüfung durch ein unabhängiges Steuerbüro und durch die Kassenprüfer bilden die Grundlage für die jährliche Entlastung des Präsidiums.

## § 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

- dem Präsident
- dem Past-Präsident
- dem Präsident elect.

(2) Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstands.

(3) Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(5) Für Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen des Präsidiums dazu geladen werden.

## § 17 Sektionen

(1) Die wissenschaftliche Arbeit der DIVI wird in den Sektionen geleistet, in denen Ärzte und Gesundheitsfachberufe spezifische Themen bearbeiten.

(2) Um dem interdisziplinären Charakter der DIVI zu entsprechen, sollten Sektionen fachübergreifend sowie interprofessionell organisiert und besetzt sein.

(3) Die Gründung einer Sektion muss durch das Präsidium genehmigt werden.

(4) Die Sektion wählt einen Vorsitzenden für drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Vorsitzenden der Sektionen berichten zumindest einmal im Jahr gegenüber dem Präsidium über die Aktivitäten der jeweiligen Sektionen.

(6) Das Präsidium kann Sektionen auflösen oder Sektionen zusammenlegen.

## § 18 Der besondere Vertreter

(1) Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Leitung der Geschäftsstelle der Vereinigung i.S.v. §30 BGB bestellen.

(2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Mitglieder der DIVI mit Aufgaben betrauen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands der DIVI.

## §19 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlen und Abstimmungen werden durch Akklamation oder auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.
(2) Ergibt sich bei Abstimmungen im Präsidium eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
(3) Satzungsänderungen bedürfen der drei Viertel (3/4) Mehrheit.
(4) Bei Abstimmungen gilt der Antrag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen.
(5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 20 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 21 Auflösung der Vereinigung

(1) Für die Auflösung der Vereinigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des §2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
(2) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder der Vereinigung ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch bei der Auflösung der Vereinigung ausgeschlossen.

## § 22 Allgemeines

(1) Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen von sich aus, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des Finanzamts für die Eintragung des Vereins bzw. für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO notwendig sind.
(2) Das Präsidium ist berechtigt, von sich aus, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
(4) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Historie

| | |
|---|---|
| 13.03.2008 | Entwurf der Satzungskommission |
| 10.06.2008 | von der Mitgliederversammlung verabschiedete Neufassung |
| 07.08.2008 | Einarbeitung der vom Registergericht verlangten formellen Änderungen |
| 11.08.2008 | Formelle Änderungen durch das Interim - Präsidium |
| 13.08.2008 | Einarbeitung der vom Registergericht verlangten formellen Änderungen |
| 24.11.2009 | Einarbeitung von steuerrechtlichen und redaktionellen Änderungen |
| 06.12.2012 | Ergänzung der Notfallmedizin in der englischen Bezeichnung |
| 02.12.2014 | Änderungen in den Paragrafen |
| | 16 – Findungskommission |
| | 15 – Findungskommission |
| | 8a – Aufnahme von Emailverfahren zum Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung |
| | 4 – Änderung des Zeitraums für die Ernennung der Delegierten der FG |
| | 11 – Präzisierung der Zuständigkeit für die Änderung der Satzung |
| | 12 – Präzisierung der Zuständigkeiten der nicht-ärztlichen Mitglieder |
| 03.12.2015 | Ergänzung des § 4.3 a) |
| | … bzw. einer Schwerpunktbezeichnung mit wesentlichen, der Zusatzweiterbildung gleichwertigen intensivmedizinischen Inhalten (z.B. Neonatologen) |
| 03.12.2020 | Neufassung der Satzung |
| 16.03.2026 | Neufassung der Satzung |